

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/11 W164 2149300-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2021

## Entscheidungsdatum

11.01.2021

## Norm

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014

19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

,

W164 2149300-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Heinz Neuböck Wirtschaftstreuhand Gesellschaft m.b.H., gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse, nun Österreichischen Gesundheitskasse, Wien, vom 09.01.2017, GZ,VA-VR 03444961/17-Mag. Str zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Rotraut LEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Heinz Neuböck Wirtschaftstreuhand Gesellschaft m.b.H., gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse, nun Österreichischen Gesundheitskasse, Wien, vom 09.01.2017, GZ,VA-VR 03444961/17-Mag. Str zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

## **Text**

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Wiener Gebietskrankenkasse, nun Österreichische Gesundheitskasse, (im Folgenden: WGKK) hat mit dem

angefochtenen Bescheid die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden BF) verpflichtet, für Herrn XXXX (im Folgenden mitbeteiligte Partei = MB) in der Anlage zu diesem Bescheid im Einzelnen dargelegte Sozialversicherungsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge in Gesamthöhe von € 12.737,32 zu entrichten. Die Anlage zu diesem Bescheid stelle einen integrierten Bestandteil dieses Bescheidspruches dar. Die Wiener Gebietskrankenkasse, nun Österreichische Gesundheitskasse, (im Folgenden: WGKK) hat mit dem angefochtenen Bescheid die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden BF) verpflichtet, für Herrn römisch 40 (im Folgenden mitbeteiligte Partei = MB) in der Anlage zu diesem Bescheid im Einzelnen dargelegte Sozialversicherungsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge in Gesamthöhe von € 12.737,32 zu entrichten. Die Anlage zu diesem Bescheid stelle einen integrierten Bestandteil dieses Bescheidspruches dar.

Die WGKK stützte sich dabei auf die folgenden vorangegangenen Ermittlungen: Der MB habe am 27.10.2016 bei der WGKK vorgesprochen und angegeben, er sei von 05.11.2012 bis 31.03.2014 und von 28.07.2014 bis 24.10.2015 bei der BF als gelernter Maurer beschäftigt gewesen. Der Vorarbeiter XXXX habe ihn aufgenommen. Mit ihm habe er mündlich ein Gehalt von monatlich € 1350,-- brutto vereinbart. Die Arbeitszeit sei von Mo. bis Sa. 07:00 bis 17:00 Uhr gewesen mit einer Stunde Mittagspause. Seine Arbeitsstunden habe der MB zu Hause aufgeschrieben und lege diese Liste vor. Seine Arbeiten hätten Verspachteln, Verputzen und Laminat legen umfasst. Der Vorarbeiter habe ihm jeweils gesagt, was er zu tun habe. Dieser habe auch kontrolliert, ob der MB alles richtig mache. Der MB sei mit einer zu geringen Beitragsgrundlage gemeldet worden. Die WGKK stützte sich dabei auf die folgenden vorangegangenen Ermittlungen: Der MB habe am 27.10.2016 bei der WGKK vorgesprochen und angegeben, er sei von 05.11.2012 bis 31.03.2014 und von 28.07.2014 bis 24.10.2015 bei der BF als gelernter Maurer beschäftigt gewesen. Der Vorarbeiter römisch 40 habe ihn aufgenommen. Mit ihm habe er mündlich ein Gehalt von monatlich € 1350,-- brutto vereinbart. Die Arbeitszeit sei von Mo. bis Sa. 07:00 bis 17:00 Uhr gewesen mit einer Stunde Mittagspause. Seine Arbeitsstunden habe der MB zu Hause aufgeschrieben und lege diese Liste vor. Seine Arbeiten hätten Verspachteln, Verputzen und Laminat legen umfasst. Der Vorarbeiter habe ihm jeweils gesagt, was er zu tun habe. Dieser habe auch kontrolliert, ob der MB alles richtig mache. Der MB sei mit einer zu geringen Beitragsgrundlage gemeldet worden.

Die vom MB vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen wiesen die Adressen mehrerer Baustellen und folgenden Arbeitsumschreibungen auf: Verputzen, Rigips-Konstruktion, Spachteln, Malen, Lakieren, Laminat, Verputzen, Verspachteln, Zarge montieren, Türe montieren, Fenster montieren, Türe demontieren, Stemmen, Betonieren, Elektroinstallationen, Keller ausräumen, Stiege spachteln, Spanplatten, Fliese.

Die WGKK habe aufgrund des mit dem MB geführten Gesprächs bei der nunmehrigen BF die Lohnunterlagen betreffend den MB, konkret die Lohnkonten, die Arbeitszeitaufzeichnungen und den Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel angefordert und sie von den Vorbringen des MB und seinen Arbeitsaufzeichnungen in Kenntnis gesetzt. Vorgelegt habe die BF trotz Urgenz nur die Lohnkonten. Aus diesen sei der angegebene Bruttomonatslohn von € 1.350,-- jedoch keine Berufsbezeichnung ersichtlich.

Die BF habe mit Stellungnahme vom 24.10.2016 weiters eingewendet, der MB hätte ihr kein Abschlusszeugnis vorgelegt. Er hätte Spachtelarbeiten verrichtet, weiters bei Rigips-Konstruktionen mitgebaut ebenso bei Zargen-Einbauten und beim Türen demontieren. Er habe sicher keine Elektroinstallationen verrichtet, da dazu keinerlei Gewerbe bestehe, weiters keine Baumeisterarbeiten, da das Gewerbe der Baumeister erst seit 18.7.2014 bestehe. Der MB sei Hausarbeiter gewesen.

Die BF übe mehrere Gewerbeberechtigungen aus:

ab 31.10.2002 Denkmal- Fassaden- Gebäudereiniger

ab 09.02.2010 Verspachteln von Gipskartonwänden – Landesinnung Wien, Bauhilfsgewerbe

ab 18.07.2014 Baumeister- Landesinnung Wien, Bau  
Die BF übe mehrere Gewerbeberechtigungen aus; ab 31.10.2002 Denkmal- Fassaden- Gebäudereiniger, ab 09.02.2010 Verspachteln von Gipskartonwänden – Landesinnung Wien, Bauhilfsgewerbe, ab 18.07.2014 Baumeister- Landesinnung Wien, Bau

Die WGKK habe gestützt auf die vom MB vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen für die Zeit von 05.11.2012 bis 31.03.2014 den Kollektivvertrag für das Bauhilfsgewerbe, Lohngruppe 3, (Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden) angewendet und für die Zeit ab 28.07.2014 den Kollektivvertrag für das Baugewerbe, Beschäftigungsgruppe II b, (Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden). Daraus habe

sich eine Unterentlohnung des MB1 ergeben. Die gegenüber dem errechneten Anspruchslohn fehlenden Sozialversicherungsbeiträge habe die WGKK der BF nachverrechnet. Die WGKK habe gestützt auf die vom MB vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen für die Zeit von 05.11.2012 bis 31.03.2014 den Kollektivvertrag für das Bauhilfsgewerbe, Lohngruppe 3, (Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden) angewendet und für die Zeit ab 28.07.2014 den Kollektivvertrag für das Baugewerbe, Beschäftigungsgruppe römisch zwei b, (Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden). Daraus habe sich eine Unterentlohnung des MB1 ergeben. Die gegenüber dem errechneten Anspruchslohn fehlenden Sozialversicherungsbeiträge habe die WGKK der BF nachverrechnet.

Aufgrund dieser Nachverrechnung habe die BF durch ihre Rechtsvertretung die Ausstellung eines Bescheides beantragt.

In der Begründung ihres daraufhin erlassenen Bescheides rechtfertigte die WGKK ihre Nachverrechnung im Wesentlichen damit, dass die wie oben dargelegt herangezogenen Kollektivverträge der überwiegend ausgeübten Beschäftigung des MB entsprechen würden. Im Fall der BF habe es auch keinen Hinweis auf organisatorisch abgegrenzte Betriebsabteilungen und allenfalls andere anzuwendende Kollektivverträge gegeben. Dem Einwand, die Ausbildung des MB sei der BF nicht bekannt gewesen hielt die WGKK entgegen, dass den Dienstgeber nach herrschender Judikatur diesbezüglich eine Fragepflicht treffe, damit die korrekte Einstufung vorgenommen werden könne.

Gegen diesen Bescheid erhob die BF durch ihre Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde und brachte vor, sie verfüge sehr wohl über organisatorisch abgegrenzte Betriebsabteilungen, nämlich über einen Verwaltungsbereich, einen Bereich der Tätigkeiten der Hausarbeiter und einen Bereich der Tätigkeiten des Baumeistergewerbes.

Der MB sei vereinbarungsgemäß überwiegend als Hausarbeiter mit folgenden Arbeiten beschäftigt worden: Reinigung von Wohnungen, Durchführung von Abbrucharbeiten und diverse Ausmalarbeiten in Objekten und Häusern, für deren Betreuung die BF zuständig gewesen sei. Der MB habe keine Bautätigkeit verrichtet. Spachtelarbeiten insbesondere an Rigips-Wänden habe der MB nur in untergeordnetem Ausmaß durchgeführt. Er habe bloße Hilfsarbeiten durchgeführt und habe ständig vom Vorarbeiter der BF entsprechend angeleitet werden müssen.

Zum Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die BF mit Schreiben vom 03.02.2020 binnen einer Frist von drei Wochen zur Stellungnahme zu den folgenden Fragen aufgefordert:

- welchem Kollektivvertrag/welchen Kollektivverträgen die BF in den Jahren 2012 – 2015 nach ihrer Meinung unterlegen sei,
- ob das Entgelt des MB nach einem Kollektivvertrag berechnet wurde und, wenn ja, nach welchem Kollektivvertrag, und gemäß welcher Einstufung,
- zum Beschwerdevorbringen, die BF sei in der verfahrensgegenständlichen Zeit (2012 – 2015) in drei fachliche Bereiche gegliedert gewesen näher darzulegen, ob der Betrieb in Abteilungen gegliedert war, von welchen Personen die einzelnen Abteilungen geleitet wurden und welche Umsätze von den einzelnen Abteilungen erzielt wurden,
- dazu Stellung zu nehmen, dass der MB angegeben habe, stets dieselbe Person XXXX als Vorarbeiter gehabt zu haben, was in der Beschwerde nicht bestritten wurde und gegen eine organisatorische Gliederung des Betriebes spreche,
- dazu Stellung zu nehmen, dass die vom MB vorgelegte Liste seiner Arbeiten (diese wurde beigelegt) andere Arbeiten aufweise, als seitens der BF behauptet wurde,
- dazu Stellung zu nehmen, dass der MB laut der Beschwerde einerseits als Hausarbeiter beschäftigt wurde und andererseits in diesem Zusammenhang das Reinigen von Wohnungen (also nicht das Reinigen der allgemein zugänglichen Gebäudeteile) und Abbrucharbeiten als seine Arbeiten genannt wurden, was nicht zu den typischen Tätigkeiten eines Hausarbeiters zähle.-welchem Kollektivvertrag/welchen Kollektivverträgen die BF in den Jahren 2012 – 2015 nach ihrer Meinung unterlegen sei,, -ob das Entgelt des MB nach einem Kollektivvertrag berechnet wurde und, wenn ja, nach welchem Kollektivvertrag, und gemäß welcher Einstufung,, -zum Beschwerdevorbringen, die BF sei in der verfahrensgegenständlichen Zeit (2012 – 2015) in drei fachliche Bereiche gegliedert gewesen näher darzulegen, ob der Betrieb in Abteilungen gegliedert war, von welchen Personen die einzelnen Abteilungen geleitet wurden und welche Umsätze von den einzelnen Abteilungen erzielt wurden,, -dazu Stellung zu nehmen, dass der MB angegeben habe, stets dieselbe Person römisch 40 als Vorarbeiter gehabt zu haben, was in der Beschwerde nicht bestritten wurde

und gegen eine organisatorische Gliederung des Betriebes spreche, , -dazu Stellung zu nehmen, dass die vom MB vorgelegte Liste seiner Arbeiten (diese wurde beigelegt) andere Arbeiten aufweise, als seitens der BF behauptet wurde, , -dazu Stellung zu nehmen, dass der MB laut der Beschwerde einerseits als Hausarbeiter beschäftigt wurde und andererseits in diesem Zusammenhang das Reinigen von Wohnungen (also nicht das Reinigen der allgemein zugänglichen Gebäudeteile) und Abbrucharbeiten als seine Arbeiten genannt wurden, was nicht zu den typischen Tätigkeiten eines Hausarbeiters zähle.

In Beantwortung dieses Schreibens langte mit 02.03.2020 ein Antrag auf Fristerstreckung um weitere drei Wochen ein. Eine Stellungnahme wurde bis dato nicht abgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Hinsichtlich der Feststellung des Sachverhaltes wird auf die in Punkt 1. "Verfahrensengang" gemachten Ausführungen verwiesen.

#### 2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, durch Einsichtnahme in das Firmenbuch und durch Gewährung des schriftlichen Parteienghörs an die BF.

Sämtliche wesentliche Beweismittel sind den Verfahrensparteien bekannt.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

§ 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache der nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichterin. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache der nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichterin.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 8 Z 1 ArbVG sind kollektivvertragsangehörig, sofern der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches: Gemäß Paragraph 8, Ziffer eins, ArbVG sind kollektivvertragsangehörig, sofern der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches:

die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden;

§ 9 ArbVG lautet wie folgt: Paragraph 9, ArbVG lautet wie folgt:

§ 9. (1) Verfügt ein mehrfach kollektivvertragsangehöriger Arbeitgeber über zwei oder mehrere Betriebe, so findet auf die Arbeitnehmer der jeweilige dem Betrieb in fachlicher und örtlicher Beziehung entsprechende Kollektivvertrag Anwendung. Paragraph 9, (1) Verfügt ein mehrfach kollektivvertragsangehöriger Arbeitgeber über zwei oder mehrere Betriebe, so findet auf die Arbeitnehmer der jeweilige dem Betrieb in fachlicher und örtlicher Beziehung entsprechende Kollektivvertrag Anwendung.

(2) Die Regelung des Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn es sich um Haupt- und Nebenbetriebe oder um organisatorisch und fachlich abgegrenzte Betriebsabteilungen handelt. (2) Die Regelung des Absatz eins, findet sinngemäß Anwendung, wenn es sich um Haupt- und Nebenbetriebe oder um organisatorisch und fachlich abgegrenzte Betriebsabteilungen handelt.

(3) Liegt eine organisatorische Trennung in Haupt- und Nebenbetriebe oder eine organisatorische Abgrenzung in Betriebsabteilungen nicht vor, so findet jener Kollektivvertrag Anwendung, welcher für den fachlichen Wirtschaftsbereich gilt, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat; durch Betriebsvereinbarung kann festgestellt werden, welcher fachliche Wirtschaftsbereich für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat.

(4) Liegt weder eine organisatorische Trennung, eine organisatorische Abgrenzung noch die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung eines fachlichen Wirtschaftsbereiches im Sinne des Abs. 3 vor, so findet der Kollektivvertrag jenes fachlichen Wirtschaftsbereiches Anwendung, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Anzahl von Arbeitnehmern erfasst. (4) Liegt weder eine organisatorische Trennung, eine organisatorische Abgrenzung noch die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung eines fachlichen Wirtschaftsbereiches im Sinne des Absatz 3, vor, so findet der Kollektivvertrag jenes fachlichen Wirtschaftsbereiches Anwendung, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Anzahl von Arbeitnehmern erfasst.

§ 10 Arb VG lautet wie folgt: Paragraph 10, Arb VG lautet wie folgt:

§ 10. (1) Wird ein Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Betrieben eines Arbeitgebers oder in organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilungen beschäftigt, für die verschiedene Kollektivverträge gelten, so findet auf ihn jener Kollektivvertrag Anwendung, der seiner überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht. Paragraph 10, (1) Wird ein Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Betrieben eines Arbeitgebers oder in organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilungen beschäftigt, für die verschiedene Kollektivverträge gelten, so findet auf ihn jener Kollektivvertrag Anwendung, der seiner überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht.

(2) Liegt eine überwiegende Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 nicht vor, so findet jener Kollektivvertrag Anwendung, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Zahl von Arbeitnehmern des fachlichen Wirtschaftsbereiches erfasst. (2) Liegt eine überwiegende Beschäftigung im Sinne des Absatz eins, nicht vor, so findet jener Kollektivvertrag Anwendung, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Zahl von Arbeitnehmern des fachlichen Wirtschaftsbereiches erfasst.

Grundsätzlich soll innerhalb eines Betriebes nur ein Kollektivvertrag gelten, dies auch dann, wenn ein Mischbetrieb vorliegt. Der Grundsatz der Tarifvielfalt kommt nur dann zur Wirkung, wenn eine klare fachliche Abgrenzung verschiedener Betriebsteile vorliegt, nicht aber im Mischbetrieb. Die fachliche Untergliederung ergibt sich aus der fachlich gestreuten Tätigkeit und damit aus dem Erfordernis unterschiedlicher Gewerbeberechtigungen. Für die organisatorische Trennung kommt es vor allem auf abgegrenzte Leitungsstrukturen an (eigene Abteilungsleiter). Besteht keine Untergliederung in fachlich und organisatorisch getrennte Betriebsabteilungen („Mischbetrieb“) so gilt der Kollektivvertrag für jenen fachlichen Wirtschaftsbereich, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Dabei ist primär der Umsatz maßgeblich. Lässt sich die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht feststellen, und erfolgte auch durch Betriebsvereinbarung keine Feststellung, so ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, dem unabhängig von den betrieblichen Verhältnissen innerhalb seines gesamten Geltungsbereiches mehr Arbeitnehmer unterliegen. Die Mischverwendung eines Arbeitnehmers ist innerhalb eines Mischbetriebes nicht möglich. Sie liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund eines einzigen Arbeitsverhältnisses nebeneinander in mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen des Arbeitgebers mit jeweils unterschiedlichem Kollektivvertrag arbeitet. In diesem Fall ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, der fachlich der überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht. Maßgeblich dafür ist das zeitliche Überwiegen der Tätigkeit. Halten sich die Tätigkeiten die Waage, so ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, dem innerhalb seines gesamten Geltungsbereichs unabhängig von den betrieblichen Verhältnissen die meisten Arbeitnehmer unterworfen sind. Bei fachlich-organisatorischer Untergliederung im Unternehmen/Betrieb gilt somit Tarifvielfalt. Im Mischbetrieb gilt Tarifeinheit. Im Fall einer Mischverwendung bei Beschäftigung in einem Unternehmen mit fachlich-organisatorischer Untergliederung gilt für das einzelne Arbeitsverhältnis Tarifeinheit. (Tomandl/Schrammel/Kitaibl, Arbeitsrecht I, 9. Neu bearb. Auflage, S 228 ff)

Grundsätzlich soll innerhalb eines Betriebes nur ein Kollektivvertrag gelten, dies auch dann, wenn ein Mischbetrieb vorliegt. Der Grundsatz der Tarifvielfalt kommt nur dann zur Wirkung, wenn eine klare fachliche Abgrenzung verschiedener Betriebsteile vorliegt, nicht aber im Mischbetrieb. Die fachliche Untergliederung ergibt sich aus der fachlich gestreuten Tätigkeit und damit aus dem Erfordernis unterschiedlicher Gewerbeberechtigungen. Für die organisatorische Trennung kommt es vor allem auf abgegrenzte Leitungsstrukturen an (eigene Abteilungsleiter). Besteht keine Untergliederung in fachlich und organisatorisch getrennte Betriebsabteilungen („Mischbetrieb“) so gilt der Kollektivvertrag für jenen fachlichen Wirtschaftsbereich, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Dabei ist primär der Umsatz maßgeblich. Lässt sich die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht feststellen, und erfolgte auch durch Betriebsvereinbarung keine Feststellung, so ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, dem unabhängig von den betrieblichen Verhältnissen innerhalb seines gesamten Geltungsbereiches mehr Arbeitnehmer unterliegen. Die Mischverwendung eines Arbeitnehmers ist innerhalb eines Mischbetriebes nicht möglich. Sie liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund eines einzigen Arbeitsverhältnisses nebeneinander in mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen des Arbeitgebers mit jeweils unterschiedlichem Kollektivvertrag arbeitet. In diesem Fall ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, der fachlich der überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht. Maßgeblich dafür ist das zeitliche Überwiegen der Tätigkeit. Halten sich die Tätigkeiten die Waage, so ist jener Kollektivvertrag anzuwenden, dem innerhalb seines gesamten Geltungsbereichs unabhängig von den betrieblichen Verhältnissen die meisten Arbeitnehmer unterworfen sind. Bei fachlich-organisatorischer Untergliederung im Unternehmen/Betrieb gilt somit Tarifvielfalt. Im Mischbetrieb gilt Tarifeinheit. Im Fall einer Mischverwendung bei Beschäftigung in einem Unternehmen mit fachlich-organisatorischer Untergliederung gilt für das einzelne Arbeitsverhältnis Tarifeinheit. (Tomandl/Schrammel/Kitaibl, Arbeitsrecht römisch eins, 9. Neu bearb. Auflage, S 228 ff)

§ 9 Abs 1 und Abs 2 ArbVG setzt für die Geltung des Grundsatzes der Tarifvielfalt voraus, dass sich die unternehmerische Tätigkeit des Arbeitgebers fachlich und auch organisatorisch abgrenzen lässt, ohne die Voraussetzungen dafür anzuführen. Im Zweifel ist die Verkehrsauffassung für die Lösung der Frage, ob eine organisatorische Selbstständigkeit, eine organisatorische Abgrenzung vorliegt, entscheidend. Ob die den Grundsatz der Tarifeinheit durchbrechende Voraussetzung einer fachlich und organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilung vorliegt, ist sohin eine Frage der rechtlichen Beurteilung der im Einzelfall getroffenen Feststellungen (vgl. VwGH 2001/08/0129 vom 29.06.2005). Paragraph 9, Absatz eins und Absatz 2, ArbVG setzt für die Geltung des Grundsatzes der Tarifvielfalt voraus, dass sich die unternehmerische Tätigkeit des Arbeitgebers fachlich und auch organisatorisch abgrenzen lässt, ohne die Voraussetzungen dafür anzuführen. Im Zweifel ist die Verkehrsauffassung für die Lösung der Frage, ob eine organisatorische Selbstständigkeit, eine organisatorische Abgrenzung vorliegt, entscheidend. Ob die

den Grundsatz der Tarifeinheit durchbrechende Voraussetzung einer fachlich und organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilung vorliegt, ist sohin eine Frage der rechtlichen Beurteilung der im Einzelfall getroffenen Feststellungen (vergleiche VwGH 2001/08/0129 vom 29.06.2005).

Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich daraus:

Die belangte Behörde der verfahrensgegenständlichen Beitragsnachverrechnung folgende Kollektivvertragszugehörigkeit zu Grunde gelegt: Für die Zeit von 05.11.2012 bis 31.03.2016 und von 28.07.2014 bis 24.10.2015 den KV für das Bauhilfsgewerbe und von 28.07.2014 bis 24.10.2015 den KV für das Baugewerbe einbezogen. Diese Einordnung ist unter Berücksichtigung der vom MB vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen zu Recht erfolgt, denn der MB war diesen Aufzeichnungen zufolge überwiegend mit Facharbeiten des Baugewerbes bzw. Bauhilfsgewerbes beschäftigt. Er hat ferner ein unbedenkliches Ausbildungszeugnis vorgelegt und wurde daher zu Recht als im erlernten Beruf beschäftigter Facharbeiter eingestuft.

Soweit die BF im Rahmen ihrer Beschwerde dieser kollektivvertraglichen Einordnung widersprochen hat, ist folgendes auszuführen:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft auch bei amtswegig durchzuführenden Verfahren die Partei eine entsprechende Mitwirkungspflicht, insbesondere dort, wo den amtswegigen behördlichen Erhebungen im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. (vgl. VwGH 91/08/0122 vom 11.05.1993). Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft auch bei amtswegig durchzuführenden Verfahren die Partei eine entsprechende Mitwirkungspflicht, insbesondere dort, wo den amtswegigen behördlichen Erhebungen im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. (vergleiche VwGH 91/08/0122 vom 11.05.1993).

Die BF hat zu Handen ihres Rechtsvertreters im Zuge des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit erhalten, ihre Beschwerdeausführungen näher darzulegen und durch entsprechende Beweismittel zu belegen. Von dieser Möglichkeit hat die BF jedoch keinen Gebrauch gemacht, was im Rahmen der hier vorzunehmenden Beurteilung gegen ihre Beschwerdebehauptungen gewertet werden muss.

Soweit die BF in ihrer Beschwerde die Befragung des an ihrer Adresse zu ladenden Vorarbeiters XXXX und ihrer handelsrechtlichen Geschäftsführerin XXXX im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, ist folgendes auszuführen. Soweit die BF in ihrer Beschwerde die Befragung des an ihrer Adresse zu ladenden Vorarbeiters römisch 40 und ihrer handelsrechtlichen Geschäftsführerin römisch 40 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, ist folgendes auszuführen.

Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht, um die Beweisthemen einer späteren mündlichen Verhandlung durch vorab gestellte schriftliche Fragen effizient aufbereiten zu können, die BF mit Schreiben vom 03.02.2020 aufgefordert, einzelne konkrete Fragen zunächst schriftlich zu beantworten. Eine Stellungnahme seitens der BF zum Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.02.2020 ist aber unbegründet unterblieben. Die BF hat auch nicht etwa in Beantwortung dieses Schreibens unter Anführung entsprechender Gründe beantragt, die schriftlich gestellten Fragen oder einzelner dieser Fragen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung beantworten zu können.

Mit der Verpflichtung des Verwaltungsgerichts zur Abhaltung einer mündlichen Verhandlung geht – ebenso wie mit der allgemeinen Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung eines Sachverhaltes – eine angemessene Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien im Rahmen der Aufbereitung der zu verhandelnden Beweisthemen einher. Die unbegründete Nichtbeantwortung des gerichtlichen Schreibens vom 03.02.2020 muss im vorliegenden Gesamtzusammenhang als fehlende Mitwirkung seitens der BF aufgefasst werden. Darüber hinaus ist der Umstand, dass die BF bereits im Verfahren vor der belangten Behörde wesentliche Lohnunterlagen trotz Urgenz nicht vorgelegt hat in Zusammenhang damit, dass sie nun erneut die Beantwortung für den Fall wesentlicher Fragen unbegründet unterlassen hat, als Indiz dafür zu werten, dass die BF in Verschleppungsabsicht handelt. Die BF hat mit ihrer fehlenden Mitwirkung wie eben

dargelegt somit zu erkennen gegeben, dass sie kein Interesse an einer Klärung des Sachverhaltes hat. Bei der BF handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die rechtlich durch eine Wirtschaftstreuhand GmbH vertreten wird. Eine Manuduktionspflicht seitens des Bundesverwaltungsgerichts scheidet somit aus. Aus den gleichen Erwägungen ist auf den im Fristerstreckungsantrag vom 02.03.2020 enthaltenen Verweis auf eine schwere Erkrankung der handelsrechtlichen Geschäftsführerin der BF nicht näher einzugehen: Die Rechtsvertretung hätte – allenfalls unter Zuhilfenahme einer Vertretung der handelsrechtlichen Geschäftsführerin die erforderliche Beantwortung zeitgerecht vorzunehmen oder deren Unterbleiben zu begründen gehabt. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung war unter Berücksichtigung der eben dargelegten Erwägungen daher abzusehen.

Die rechnerische Richtigkeit der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Beitragsnachverrechnung wurde in der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen. Sie war daher nicht näher zu prüfen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum ASVG; insbesondere wird auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 04.06.2008, Z I. 2006/08/0206 hingewiesen. Die gegenständliche Entscheidung weicht daher weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

### **Schlagworte**

Beitragsgrundlagen Beitragsnachverrechnung Kollektivvertrag

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W164.2149300.1.00

### **Im RIS seit**

20.04.2021

### **Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)